

FÜR DIE JURISTISCHE FAKULTÄT

Justitia

Magazin des Rings Christlich-Demokratischer Studenten Göttingen e.V.

**Urteilsveröffentlichungen:
Absolute Transparenz
oder
Textflut?**

**Tatsachen zählen,
RCDS wählen!**



Geleitwort

Liebe Kommilitoninnen und liebe Kommilitonen,

schön, dass Ihr euch die neueste Ausgabe unserer Justitia gesichert habt! Die Justitia ist unser Magazin, geschrieben von Jurastudierenden für Jurastudierende über Infos, Tipps und Tricks rund um das Jurastudium. Im Folgenden beschäftigen wir uns auch mit aktuellen juristischen (Alltags-) Themen oder werfen Fragen auf, die euer Interesse wecken sollen. Darüber hinaus findet Ihr im weiteren Verlauf Buchrezensionen, Praktikumsanregungen und Klausurtipps, die euch ebenfalls behilflich sein sollen.



Viele von Euch kennen uns sicher durch unsere auffällig gelben Jacken bei der Jura-O-Phase oder von der „§ 1b-Party“. Studierende aus den höheren Semestern erinnern sich bestimmt auch noch an unsere „Flying Feuerstein“-Aktionen mit dem riesigen Redbull-Truck auf dem Campus oder an die „Mid-Term-Party“.

Aber bei uns geht es natürlich nicht nur um gute Stimmung und Feiern.

Wir sitzen dank eurer Stimmen mit drei Plätzen im Fachschaftsparlament (FSP) und mit vier Plätzen im Studierendenparlament (StuPa). Für dieses Vertrauen möchten wir Euch an dieser Stelle erst einmal danken!

Zweimal jährlich organisieren wir bekanntermaßen die Zwischenprüfungs-Repetitorien und weitere Webinare, beispielsweise zum „akademischen Lernen“ etc. Und wie ihr bereits gesehen habt, fordern und versprechen wir nichts, was wir am Ende nicht einhalten können. Wir üben konstruktiv Kritik und arbeiten dezidiert auf unsere Ziele hin.

In den vergangenen Jahren haben wir uns bereits für eine Aufstockung der Regelstudienzeit auf 10 Semester für Jura auf Staatsexamen eingesetzt. Wie ihr gesehen habt, geschah dies auch mit Erfolg. Dafür haben wir uns u.a. in den Spitzen der CDU und des Wissenschaftsministeriums für Euch stark

gemacht und der studentischen Stimme auf Landesebene Gehör verschafft.

In Bezug auf die Auswirkungen, welche die Corona-Pandemie auf unser Studium, den Freischuss und das Staatsexamen hat(te), standen wir konstant in direktem Austausch mit der Justizministerin Babara Havliza und haben - wie keine zweite Hochschulgruppe - lautstark für weitere Freisemester plädiert. Auch jetzt noch geben wir uns mit einer reinen Online-Lehre nicht zufrieden und setzen uns weiterhin auf Landesebene dafür ein, dass mehr Lizenzen für Onlinedatenbanken erworben, Prüfungsanforderungen angepasst und digitale Bibliotheksbestände erweitert werden. Darüber hinaus muss die Fakultät greifbare Konzepte entwickeln, um den Präsenzbetrieb so schnell wie möglich wieder einführen zu können. Zum Zeitpunkt einer erneuten Besserung der pandemischen Lage dürfen Ausreden wie Personal- und Raummängel der Präsenzlehre mit Präsenzklausuren nicht mehr im Wege stehen. Obwohl das WiSe 2021/2022 zunächst vielversprechend begann, zeigt uns die aktuelle Situation jedoch, dass auch dieses Semester als Freisemester gewertet werden sollte. Einigen wurden ihre Praktikumsplätze wieder entzogen, die Möglichkeiten einen Bib-Platz zu ergattern, schwanden mit der Zeit und BKs sowie Vorlesungen

Inhalt

Geleitwort	2
Aktuelles aus dem RCDS	5
Unsere Wahlkampfforderungen	8
Unsere Spitzenkandidaten	12
Ein Semester Auszeit	14
Seit 50 Jahren Stagnation des Öffentlichkeitsgrundsatzes	17
Urteilsveröffentlichungen - Absolute Transparenz oder Textflut?	19
Rezensionen	25
Was ist der RCDS?	32

Geleitwort

mussten wieder anonymisiert in digitaler Form stattfinden. Auch die unattraktivere Umgestaltung der Anstellungsverträge für BK-Leiter halten wir für eine Sparmaßnahme an falscher Stelle. Hinzu kommt eine allgemeine Reduzierung des Angebots der Zusatz-BKs. Wenn die Gelder bereits knapp sind, sollte man sie in erster Linie dort einsetzen, wo es am wichtigsten ist – bei der direkten und fallorientierten Vermittlung von Lehrstoff und der Ablegung von Prüfungsleistungen. Es findet lediglich eine Besetzung der Stellen von BK-Leitern durch sog. „Lehraufträge“ statt, bei denen nur noch die reine Länge der BK-Stunden, nicht jedoch Vor- bzw. Nachbereitungszeit bezahlt wird. Diese Entwicklung ist als völlig unbefriedigend anzusehen.

Wir wollen eure Anliegen und Interessen in den Gremien unserer Fakultät durchsetzen! Sowohl im Fakultätsrat als auch im Fachschaftsparlament bedarf es einer starken, vernünftigen Stimme die sich für Transparenz, Wissenschaftsfreiheit und die Aufwertung der Lehre einsetzt.

Wir sind und bleiben EURE Stimme, um die Hochschulpolitik sachlich und vernünftig nach vorne zu treiben – damit euer Studium dauerhaft verbessert wird.

Falls Ihr Fragen, Anregungen oder Wünsche habt – oder wenn Ihr uns bzw. den RCDS einfach besser kennenlernen möchtet – dann scheut Euch nicht davor uns anzusprechen oder schreibt uns gerne jederzeit! Eure Meinung ist uns sehr wichtig.

Wir hoffen, Ihr seid gut ins neue Jahr gekommen und wünschen Euch alles Gute für die kommende Zeit!

Viele liebe Grüße,

Anna-Lena Lutz

Vorsitzende und Fachgruppensprecherin Jura

Aktuelles aus dem RCDS

Das vergangene Sommersemester sowie das aktuell noch junge Wintersemester starteten beide als Coronasemester. Dies ließ insgesamt keine richtigen Veranstaltungen zu, so dass Gruppenabende nur vereinzelt und nicht in der gewohnten Atmosphäre des Haus der Union stattfinden konnten. Trotz dessen veranstaltete der Bundesverband am 14.05. eine digitale GVK und tagte dafür in Göttingen, so dass alle Mitglieder die Möglichkeit hatten, live und in Präsenz an dieser teilzunehmen. Der ohnehin schon kurze Draht zum Bundesverband konnte somit gehalten und gepflegt werden. Auch hatten gerade neuere Mitglieder die Möglichkeit, sich mit dem BuVo auszutauschen und konnten durch die Antragsberatungen Einblicke in die Arbeit und Möglichkeiten des Bundesverbandes bekommen.

Aber nicht nur Veranstaltungen des BuVo passten in das Programm des Semesters, auch die Göttinger Gruppe selbst konnte mehrere Veranstaltungen auf die Beine stellen. So wurde im Sommer zusammen mit der Gruppe Hannover eine Kanutour organisiert. Leider fanden sich

dort aber nur wenige Mitglieder ein, so dass wir in einem kleineren Format als erwartet losstarteten. Spaß hat es aber trotzdem gemacht. Die Tour führte uns über die Leine und viele kleine Kanäle ins Herz der niedersächsischen Hauptstadt, welche wir so von einer ganz neuen Seite kennenlernten. Unter anderem konnten wir von den Kanälen aus den Landtag bestaunen. Später fanden wir uns, jetzt mit mehr Mitgliedern, im Brauhaus ein und ließen den Abend ausklingen. Insgesamt konnten wir so einen schönen Tag in Hannover verbringen. Später im Jahr kam dann mit der RCDS Beachparty ein neues Veranstaltungsformat hinzu. Am Kiessee wurde eine Bar aufgebaut und eine Musikanlage für den Außenbereich aufgebaut. Es gab Cocktails und viele nette Gespräche. Auch kam zu dieser Veranstaltung Besuch aus Hannover und viele an der hochschulpolitischen Arbeit des RCDS interessierte Studenten dazu.

Zum Beginn des neuen Wintersemester führte uns der RCDS dann quer durch das Bundesgebiet. Am 29.10. fuhren wir mit vier Mitgliedern nach Berlin zur Bundesdelegiertenversammlung.

Aktuelles aus dem RCDS

Ich selber war bei dieser nur als Gast zugegen, habe mich aber sehr darüber gefreut dabei sein zu dürfen. Trotz der beginnenden vierten Covid-19-Welle hatte der BuVo mit einem vernünftigen Hygienekonzept und einer mal guten Planung ein insgesamt sehr spaßiges Programm für die drei Tage in Berlin zusammengestellt. Leider konnten wir aufgrund der Koalitionsverhandlungen nicht in das Konrad-Adenauer-Haus und wichen daher auf ein im Herzen der Hauptstadt gelegenes Tagungshotel aus. Erfolgreich war die BDV dafür sehr. Alexander Wöhler wurde zum stellv. Bundesvorsitzenden und Schatzmeister gewählt. An dieser stelle herzlichen Glückwunsch lieber Alex! Nur kurze Zeit später kam dann die Landesdelegiertenkonferenz des RCDS Niedersachsen in Hannover. Göttingen als größte Gruppe Niedersachsens reiste mit insgesamt 6 Delegierten an. Die zweitägige Tagung begann am ersten Tag am Nachmittag mit einem gemütlichen Beisammensein. Unter anderem wurden aber auch schon die ersten Grußworte gehalten. So haben Christian Fühner Mdl und Franka Bauernfeind schon ein paar erste Worte zur diesjährigen LDK gesagt

und verbrachten dann mit uns den Abend. Am nächsten Tag standen dann die Wahlen und Antragsberatungen an. Insgesamt wurde dank der zügigen Tagungsleitung wenig Zeit vergeudet und die LDK ging schnell von statten. Unterbrochen wurde die LDK lediglich von einer kurzen Pause um das vom LaVo geordnete Schnitzelbuffet zu genießen.

Das Semester Ende und der Beginn des neuen Semesters wurde dann durch die O-Phase des Wintersemesters 2021/22 eingeläutet. Diese konnte aufgrund des mäßigen Infektionsgeschehens sogar in Präsenz abgehalten werden. Von seiten des Fachschaftsrates und der Universität bestand ein Hygienekonzept zur sicheren Durchführung von Präsenzveranstaltungen. Somit war die O-Phase auch für alle Teilnehmer sicher und die neuen Erstis lernten die Universität, das Studium und die Stadt persönlich und vor Ort kennen. Digitale Veranstaltungen gab es lediglich dann, wenn alle Erstis aufeinander getroffen wären. Somit wurden zum Beispiel die Begrüßung durch den Dekan und das Professorengespräch in digitaler Form abgehalten. Insgesamt kann

man das Resüme ziehen, dass die O-Phase ein voller Erfolg war. Im Anschluss an das Sommersemester fand wie aus gruaer Vorzeit bekannt, auch wieder das RCDS Oktoberfest statt.

Alles in allem liegt ein Sommersemester hinter uns, welches zwar noch immer im Schatten der andauernden Covid19-Pandemie stand, uns al-

len aber die Möglichkeit gab unser hochschulpolitische-, verbandsinterne- und Mitgliederarbeit voranzutreiben. Es war also ein schöner erster Schritt hinzurück zur normalität.

Jonas Burdzik

Unsere Wahlkampforderungen

Der RCDS Göttingen ist die Stimme der Vernunft in der Hochschulpolitik. Wir distanzieren uns von jeder Art von Extremismus und Antisemitismus und lehnen das allgemeinpoltische Mandat entschieden ab. Für uns steht keine Ideologie im Zentrum in der Hochschulpolitik, sondern die Belange der Studenten. Gerade nach dem letzten Semester und der Coronapandemie, wodurch wir Studenten unmittelbar betroffen waren, ist es umso wichtiger, dass die studentischen Gelder sinnvoll eingesetzt werden und der gesamten Studentenschaft zu Gute kommen.

Deshalb heißt es vom 17. bis zum 24. Januar:

Tatsachen zählen, RCDS wählen!

Das ganze Wahlprogramm des RCDS findet ihr auch unter
rcds-goettingen.de/hochschulwahlen



Prüfungstermine zu Semesterbeginn bekanntgeben!

Wer kennt es nicht... Semesterferien sind nicht gleich Semesterferien, wenn man nicht rechtzeitig genug planen kann. Vor allem bei Zwischenprüfungsklausuren, die bekanntlich erst gegen Semesterende stattfinden - aber auch mit Hinblick auf die Scheine -, brauchen wir ausreichend Planungssicherheit in der Klausurvorbereitung. Gleiches gilt ebenfalls für einen Sachverhalt für die Hausarbeit, mit dem man in den ersten Tagen der Semesterpause meist noch nicht rechnen kann. Gerade, wenn man in der vorlesungsfreien Zeit arbeiten oder verreisen möchte, ist eine solche Regelung unentbehrlich.

Fallarbeit ist das A und O!

Wir fordern, dass ein Angebot geschaffen, um auch das Wissen aus den Vorlesungen der Nebenfächer durch Fallbearbeitungen zu festigen.

Zwar gibt es einige Veranstaltung neben den Hauptvorlesungen BGB, ÖffR und StrafR. Jedoch fehlt es an einem Angebot, dieses Wissen – in Vorbereitung auf das Examen – neben dem materiellen Wissenserwerb auch in der Fallbearbeitung anzuwenden. Deshalb fordern wir, dass ein – mit BKs vergleichbares – Angebot geschaffen wird, dieses Wissen auch in Anwendung zu bringen. Neben gesonderten BKs könnten auch Lern- und Studiengruppen für Interessierte geschaffen werden, die zentral durch die Fakultät organisiert werden. Die Teilnahme wird dann Interessierten über zentrale Listen ermöglicht.

Auch die Nebenfächer sind hoch relevant für das Examen und sollten nicht vernachlässigt werden.

Flexible Lernmöglichkeiten schaffen!

Überfüllte Bibliotheken, stetiger Andrang vor der Mensa und ein ausgebuchtes LSG...

Wenn morgens bereits die Bib-Plätze für den nächsten Tag ausgebucht sind, wird der Lernalltag ersichtlich verkompliziert. Es ist zunächst ein angenehmes Gefühl, wenn man zur Bib kommt und der Platz einem sicher ist, allerdings sind erzwungene Pausen zwischen den Timeslots hingegen wieder unentspannt. Wir wollen unseren Arbeitsalltag flexibel gestalten können und schlagen vor, eine Überschneidung der Timeslots zu ermöglichen. So könnte sich jeder frei entscheiden, ob er während der (Lüftungs-)Pausen den Raum verlassen oder am Platz sitzenbleiben möchte.

Mehr Lernplätze schaffen!

Auch Online-Vorlesungen müssen vernünftig nachgearbeitet werden und dafür brauchen wir mehr Plätze! Gerade im Juridicum, aber auch an anderen Stellen hätte man eigentlich die Möglichkeit die Anzahl an Arbeitsplätzen zu erhöhen. Denn Fakt ist: nicht jeder hat die Möglichkeit Zuhause zu lernen.

BK-Leitung attraktiver machen!

Die BKs sind essentieller Teil der Klausurvorbereitung, in keiner anderen Veranstaltung im Grundstudium hat man die Möglichkeit, sich so konkret auf die Klausur vorzubereiten und direktes Feedback des Dozenten zu kriegen. Leider hat die Fakultät sich dazu entschieden, die BK-Leiter nicht mehr als wissenschaftliche Hilfskräfte fest anzustellen, sondern externe BK-Leiter, die nicht gleichzeitig eine wiss.Mit. Stelle bekommen konnten, auf Honorarbasis anzustellen. Hierdurch sinkt der finanzielle Anreiz von BK-Leitern sich auf die Stellen zu bewerben, eine umfassende Vor- und Nachbereitung wird erschwert. Damit die Qualität der Lehre langfristig nicht hierunter leidet, fordert der RCDS eine Rückkehr zu dem Modell, BK-Leiter als wiss. HKs anzustellen.

Klausurenpool erweitern!

Wir wollen einen Altklausurenpool an unserer Fakultät einrichten. In diesem sollen Klausuren der letzten Semester verschiedener Lehrstühle mit Musterlösung gesammelt und online abrufbar sein.

Unsere Spitzenkandidaten



Hendrik Siering

Hey Leute,

ich bin Hendrik, 21, und studiere im siebten Semester Jura. Im Moment sind wir zu Teilen immer noch fremdbestimmt durch die Pandemie. Damit müssen wir bestmöglich zurechtkommen und sobald möglich, wieder in den Präsenzbetrieb zurück. Jetzt muss dafür gesorgt werden, dass das Angebot an Online-Lehrformaten so breit wie möglich ist. Gerade alleine vor dem heimischen Bildschirm, wo die Ablenkung nicht fern ist und eine positive Gruppendynamik fehlt, muss für jeden individuellen Lerntyp was dabei sein. Vor allem den Studienanfängern müssen alle verschiedenen Formate, ob Live-Vorlesung, Spotify-Podcast oder die Bibliothek als stiller Lernort an die Hand gegeben werden. Als Spitzenkandidat fürs FSP will ich mich für Euch und dafür einsetzen, dass es ein breiteres BK-Angebot gibt, sowohl in den bereits vorhandenen BKs als auch in den Nebenfächern, in denen es zwar Vorlesungen gibt, die aber meist nur sehr oberflächlich neben dem großen Schein behandelt werden. Zudem braucht es Angebote, wenn wir wieder im Präsenzbetrieb sind – flexible Besuchszeiten und ausreichende Kapazitäten in den Bibliotheken und worauf es ankommt, wenn man eine Klausur in Präsenz schreibt wissen viele von Euch auch noch nicht, schließlich wird das Examen aber auch in Präsenz geschrieben. Neben der Ortsebene in Göttingen setzen wir uns auf Landes- und Bundesebene zudem für einen integrierten Bachelor im Jura-Studium ein! Deshalb bitte ich Dich bei dieser Wahl um Dein Vertrauen und Deine Stimme an der Juristischen-Fakultät!

Anna-Lena Lutz

Hi,

ich bin Anna und studiere Jura mit Euch in Göttingen! Besonders durch die Corona-Pandemie wurde uns vor Augen geführt, wie wichtig eine funktionierende, digitale Gestaltung von Inhalten sowie eine reibungslose Organisation für unser Studium ist. Ein uneingeschränkter Zugang zu Vorlesungen und ein erweitertes Angebot an Online-Literatur sind auch auf Dauer enorm wichtig, vor allem für ein flexibleres Selbststudium! Gerade weil die Bib-Plätze momentan stark begrenzt sind. Trotzdem dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, dass wir eine Präsenziuni sind und dass wir das 1. Staatsexamen auch nicht als „Open-Book-Klausur“ schreiben dürfen. Neben den digitalen Möglichkeiten müssen wir dringlichst für ein angemessenes Verhältnis zwischen Infektionsgeschehen, Studentenbedürfnissen und maximalen Lernerfolg sorgen. Also schenk uns Dein Vertrauen und deine Stimme!



Ein Semester Auszeit

Das Jura-Studium ist lang und hart. Hat man die Zwischenprüfung in der Tasche, so ist es noch ein weiter Weg bis hin zum ersten Staatsexamen. Die Möglichkeit ein Semester im Ausland zu verbringen, kommt da gerade recht. Rauskommen aus dem Alltag. Woanders studieren und neben neuen juristischen Inhalten, die Kultur eines anderen Landes kennenlernen, neue Leute treffen und viel Spaß haben. Klingt verlockend, ist verlockend. Und sicher auch eine ganz wertvolle Erfahrung - sowohl für das eigene juristische Verständnis als auch für die persönliche Weiterentwicklung.

Will man nun gerne auf dem Weg von Zwischenprüfung bis zur Examensvorbereitung einen Moment innehalten und sich eine Pause gönnen, in der man eine neue Perspektive, einen anderen Blick auf die Dinge gewinnt, so ist ein Auslandssemester sicher eine gute Idee. Denkt man ein wenig mehr „out of the box“ kommt aber auch eine Alternative in Betracht - ein Praktikumssemester. Klingt erstmal unspektakulär bei all den Pflichtpraktika, die sowieso bereits während des

Studiums zu absolvieren sind. Die Frage „Warum dann noch ein Praktikum?“ mag sich da aufdrängen. Während des langen Weges konzentrieren wir uns alle primär auf das Hier und Jetzt, die nächste Klausur, die nächste Hausarbeit. Natürlich haben wir alle unsere Vorstellungen und Träume davon, was nach dem ersten (und zweiten) Staatsexamen geschehen soll, wo wir gerne hinwollen. Doch während wir uns hier, Tag ein, Tag aus, mit Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht beschäftigen, lernen wir wenig bis gar nichts über die Welt, die da draußen auf uns wartet. All die Möglichkeiten, all die Herausforderungen. Mit dem Examen in der Tasche steht wieder am Anfang eines neuen Weges. Da ergibt es doch durchaus Sinn, sich schon mal während des Studiums mehr damit zu beschäftigen, wo man eigentlich hinmöchte und was man dafür tun muss. Und was gibt es da Besseres als einen direkten Einblick zu gewinnen in die Welt, in dieses Leben, auf das man jeden Tag ein Stück weit hinarbeitet.

Im Gegensatz zu den je vierwöchigen Pflicht-

praktika gewährt ein 5-6-monatiger Praktikumsaufenthalt viel umfangreichere Einblicke. So kann man als Teil des Teams in komplexen Fällen einen Beitrag leisten, ein Mandat über einen längeren Zeitraum begleiten und mit eigenen Ideen und Schriftsätzen die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen unterstützen. Neben der Vertiefung des bereits vorhandenen Wissens in einigen Rechtsgebieten, entwickelt man sich auch persönlich weiter. Von scheinbar banalen Dingen wie Aktenorganisation, die letztlich das A und O ist, über Gespräche mit Mandanten und Kollegen bis hin zum Erstellen von Schriftsätzen und Klageentwürfen. An jeder Aufgabe wächst man. Nach und nach traut man sich selbst mehr zu und es wird einem mehr zugetraut. Sich einen Platz im Team zu erarbeiten, in dem die eigene Meinung geschätzt und gefragt ist, erfüllt einen mit Freude. Kritik und Hilfestellung zu erhalten, bringt voran. Anschließend Lob und Anerkennung für die geleistete Arbeit zu bekommen, macht stolz und gibt Motivation. Motivation den Weg des Jura-Studiums nach dieser „Pause“ weiterzugehen -

und das mit Freude und Spannung auf all jenes, was einen danach erwartet.

Reizt einem am Auslandssemester vor allem der erste Teil des Wortes - also das Ausland, so kann ein Praktikum natürlich auch in einem anderen Land in Erwägung gezogen werden. Doch auch dies ist nicht die einzige Möglichkeit, etwas internationalen Flair zu spüren. So kann auch eine international ausgerichtete Kanzlei, die beispielsweise auf länder- oder grenzübergreifende Mandate spezialisiert ist, das Ausland ins Inland holen. Neben dem Einblick in spannende Thematiken und Fragestellungen wie „Welches Recht findet überhaupt Anwendung?“ und „Was sind die Unterschiede zwischen dem deutschen und dem jeweiligen ausländischen Recht?“, wird zumeist in solchen Kanzleien auch die maßgebliche andere Sprache gesprochen, sodass man also doch von einer anderen Sprache und damit meist einhergehend, einer anderen Kultur - zumindest während der Arbeitszeit - umgeben ist. Je nach Standort der Kanzlei, gibt es zudem gegebenenfalls eine neue Stadt zu entdecken, so-

Ein Semester Auszeit

dass auch dieser Punkt nicht zu kurz kommt.

Es gilt festzuhalten, dass ein längerer Praktikumsaufenthalt in einer Kanzlei selbstredend sehr individuell ausfällt und eine Erfahrung nicht als Maßstab genommen werden kann, doch soll hiermit nur in Grundzügen dargestellt werden, was alles möglich ist. Letztlich kommt es immer darauf an, was man selbst aus seiner (Aus-)Zeit - sei es im Ausland, sei es in einer Kanzlei - macht und für sich persönlich mitnimmt.

Will man gerne die Möglichkeit des Freiversuches wahrnehmen, ist wichtig zu wissen, dass man vom Landesjustizprüfungsamt kein Urlaubssemester für einen mehrmonatigen Praktikumsaufenthalt bewilligt bekommt. Dies ist bei einem

Auslandssemester im Gegenzug möglich. Jedoch gilt zu beachten, dass seit dem Sommersemester 2020 wegen der Corona-Pandemie mehrere Semester nicht auf den Freiversuch angerechnet werden, sodass ein Semester durchaus „geopfert“ werden kann, ohne sich die Möglichkeit des Freiversuches zu verbauen. Interessiert man sich nunmehr für ein solches Praktikum, kann mithilfe einer Initiativbewerbung, in der die persönlichen Beweggründe für ein solches dargelegt werden, der Stein ins Rollen gebracht werden. Und wer weiß, was sich dadurch für neue Türen öffnen.

Jannike Hanker

Seit 50 Jahren Stagnation des Öffentlichkeitsgrundsatzes

Gem. Art. 20 I, III GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer Rechtsstaat. Doch was genau folgt daraus eigentlich?

Unter anderem folgt daraus der Öffentlichkeitsgrundsatz aus dem Prozessrecht. Nach diesem Grundsatz muss der Prozess öffentlich, also für beliebige Zuhörer zugänglich sein.

Außerdem folgt daraus auch, dass die prozessbeendenden Urteile publiziert werden müssen.

Dies haben zuletzt zumindest vier der sieben deutschen Bundesgerichte festgestellt.

Jedoch steht der Öffentlichkeit längst nicht alles was die Gerichte entscheiden zur Verfügung. Genauer gesagt steht der Öffentlichkeit lediglich ein Prozent aller Urteile zur Verfügung. Seit 1971 wurde nunmehr aufgezeichnet, welcher Anteil der Rechtsprechung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt veröffentlicht wurde. So waren es 1971 0,6 % und 2017 0,9%. Dieser geringe Anstieg mag so schon erschreckend klingen; betrachtet man aber die technische Entwicklung in diesen 46 Jahren, sind diese Zahlen umso erschreckender.

Aber woran liegt es, dass so wenig Rechtspre-

chung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und damit der Öffentlichkeitsgrundsatz als Ausfluss des Rechtsstaats und Demokratieprinzips so wenig gewahrt wird?

Zum einen lässt sich dies mit der Behauptung der Gerichte, die Urteile aus Datenschutzgründen lediglich anonymisiert herausgeben zu dürfen, begründen. Diese Anonymisierung begründe einen immensen Aufwand, der von den Gerichten in ihrer aktuellen personellen Lage nicht gestemmt werden könne. Allerdings wurde bei diesen Behauptungen nie schlüssig begründet, wo das Bedürfnis einer generellen Anonymisierung abgeleitet wird. Natürlich muss auf Fälle mit besonders schützenswerten Persönlichkeitsinteressen Rücksicht genommen werden, jedoch ist unklar, weshalb diese Anonymisierung zum Standard – etwa auch bei großen Industriekonzerne – wurde.

Wer einen Streit vor deutsche Gerichte trägt, um ein Urteil „im Namen des Volkes“ zu erlangen, kann im Grundsatz nicht darauf vertrauen, dass er seine Streitbeteiligung für sich behalten kann.

Daher stellen sich auch bereits seit über 30 Jah-

Seit 50 Jahren Stagnation des Öffentlichkeitsgrundsatzes

ren immer wieder Stimmen der Juristerei gegen dieses „Anonymisierungsargument“.

Als zweites Argument wird von den Gerichten eine Ermangelung an „Veröffentlichungswürdigkeit“ vorgebracht. Aber kann die Entscheidung über einen Rechtsstreit „im Namen des Volkes“ überhaupt irrelevant sein? Insbesondere im Hinblick auf die Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und den damit einhergehenden Rechtsstaats- und Demokratieprinzipien erscheint dies fraglich.

Es lässt sich daher generell ein Informationsdefizit anprangern. Insbesondere für uns Jurastudenten ist dies im Hinblick auf die Auswahl von

wissenschaftlicher Literatur von Bedeutung. Natürlich sind wir hauptsächlich mit BGH-Entscheidungen konfrontiert; um die Entscheidungen nachvollziehen zu können, sind aber oftmals die Urteilsbegründungen der Instanzengerichte von Bedeutung, die uns sodann nicht zugänglich sind.

Zusammenfassend lässt sich damit feststellen, dass etwa ein Prozent an veröffentlichter Rechtsprechung weder für die akademische Arbeit noch für die befriedigende Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ausreicht.

Liv Rettberg

Urteilsveröffentlichungen - Absolute Transparenz oder Textflut?

Die Rechtsprechung kontrolliert die anderen bei den Gewalten, unterliegt aber selbst keiner Kontrolle durch staatliche Institutionen. Sie wird allein durch die Öffentlichkeit kontrolliert, weshalb (mit wenigen Ausnahmen) zum Beispiel jeder an einer Verhandlung als Zuschauer teilhaben kann. In den letzten 30 Jahren haben sich über die Hälfte der deutschen Bundesgerichte auch dahingehend geäußert, dass zu einer öffentlichen Justiz auch die Publikationspflicht von gerichtlichen Entscheidungen zählt. Diese ist oft nur partiell normiert, aber folgt aus dem Rechtsstaatsgebot, insbesondere in Gestalt der Justizgewährungspflicht, dem Demokratieprinzip und dem bereits angedeuteten Grundsatz der Gewaltenteilung. Eine Studie (Hamann, JZ 2021, 656.) untersuchte kürzlich die Veröffentlichungspraxis ordentlicher Gerichte. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass seit 1971 in keinem Jahr mehr als 1,01 Prozent der Gerichtsentscheidungen veröffentlicht worden sind. Dies wird anschaulich verglichen mit einem „blinden Fleck“ – allerdings in umgekehrter Situation. Der blinde Fleck beschreibt einen Bildausschnitt, den das Auge nicht wahr-

nehmen kann, weil dort der Sehnerv auf die Netzhaut trifft. Zur Veranschaulichung der umgekehrten Situation folgendes Beispiel: Man stelle sich das Beweisbild vor, welches das legendäre Wembley-Tor von 1966 abbildet und die Antwort auf die Frage gibt, ob der Ball hinter der Torlinie war oder nicht. Allerdings ist nur 1 % des Bildes zu erkennen. Der Rest bleibt verdeckt – ist das Tor nun gefallen? Ist England zu Recht Weltmeister geworden?

Der durch die Bundesgerichte statuierte Anspruch auf Zugang zu Entscheidungen setzt ein wichtiges Detail, nämlich die Veröffentlichungswürdigkeit“, voraus. In der Theorie müssen somit nicht alle Urteile veröffentlicht werden, sondern nur die, die zur Beurteilung der Justiz erforderlich sind. Oder mit unserem Beispiel ausgedrückt. Beweiswürdig für ein Tor ist nur, ob das Überschreiten der Torlinie durch den Ball zu sehen ist. Wer geschossen hat, oder wo der Torhüter stand, ist für die Beurteilung der Frage nach einem Tor demnach irrelevant.

Die Justiz schränkt also den Bereich der Öffentlichkeit erheblich ein. Dass dies hinterfra-

Urteilsveröffentlichungen - Absolute Transparenz oder Textflut?

gungsbedürftig ist, leuchtet ein, denn was sind die Kriterien dafür, dass eine Entscheidung veröffentlichungswürdig ist? „Warum sollte ein Rechtsstreit, der den Parteien die Prozesskosten wert war und der von einem steuer-finanzierten Staatsbeamten „im Namen des Volkes“ beendet wurde, der Öffentlichkeit desselben Volkes nicht würdig sein?“ (Hamann, JZ 2021, 656, 659.).

Der Torschütze könnte ja im Abseits gestanden haben als er das Tor erzielte oder ein Mitspieler von ihm könnte den Torhüter gefoult haben, sodass ein etwaiges Tor nicht hätte zählen dürfen. Sind die Kriterien „ veröffentlichungswürdig“ – „Ball hinter der Linie“ für sich genommen ausreichend?

Nach dem BVerwG stellen Anfragen aus der Öffentlichkeit ein Indiz für ein öffentliches Interesse dar, welches wiederum für die Veröffentlichungswürdigkeit ausreichen soll. Im krassen Gegensatz hierzu steht jedoch die Aussage eines OLG-Präsidenten, der einräumte, dass er zwar „wöchentlich“ von Uni-versitäten oder Privaten angefragt werde, Entscheidungen für bestimmte Forschungsvorhaben heraus-zugeben. Aber er

betonte freimütig, dass er dem nicht nachkomme (Dickert, Video Roundtable: Digitali-sierung des Zivilprozesses, 7.12.2020, 26:18-28:54, abrufbar unter: www.youtube.com/o6tgAY4Fewg?t=1578 (zuletzt abgerufen am 14.12.2021).)

Zur Ehrenrettung des zitierten Präsidenten sei angemerkt, dass das Gericht aufgrund eines Erlasses der bayrischen Regierung an einem automatisierten Veröffentlichungstool arbeitet, damit zukünftig alle Urteile einsehbar sind. Aber Bayern scheint hierbei die Ausnahme zu sein.

Warum werden so wenige Entscheidungen veröffentlicht?

Walker führt in einer Untersuchung von 1998 verschiedenste Gründe an, wie die eigene Arbeits-belas-tung, die Befürchtung, sich der Kritik der Fachöffentlichkeit auszusetzen oder ein fehlender „Mut“ (Walker, JurPC Web-Dok 34/1998.). Meurer benennt auch das Motiv, sich mittels der Nichtveröffentli-chung der Vorlagepflicht zu entziehen (Meurer, in: Rödiger (Hrsg.), Studien zu einer Theorie der Gesetzge-bung, 1976, S. 742, 744.) Hamann kommt in seiner Studie somit zu dem Schluss, dass das Kriterium der Veröffentli-

chungswürdigkeit keiner objektiven Bestimmung zugänglich ist.

Doch was spricht gegen eine umfassende Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen?

Zunächst ist die erforderliche Anonymisierung von Urteilen anzuführen. Verfahrensbeteiligte werden nach aktueller Praxis nicht nur pseudonymisiert, sondern gänzlich ohne Personenbezug unkenntlich gemacht. Zwar wird dieser Grundsatz in der Literatur vereinzelt kritisiert (Rechtsschutz gibt es nur zum Preis des öffentlichen Risikos) und ist insbesondere bei der Beteiligung von juristischen Personen überzeugend, die sich gerade nicht auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen können.

Allerdings hat die öffentliche Darstellung für unsere Generation einen anderen Stellenwert als früher. Durch das Aufwachsen mit der individualisierten Massenkommunikation haben wir die gefühlsmäßige Wahrnehmung in der Öffentlichkeit verinnerlicht. Jeder weiß sofort, wann eine Situation „cringe“ ist. Diese veränderte Wahrnehmung ist zu berücksichtigen, wenn Prozessbeteiligte aus Angst vor kleinsten Auffälligkeiten

ten einen Prozess meiden. Dasselbe gilt für die staatlichen Organe der Rechtspflege, die einem permanenten Kontrolldruck ausgesetzt wären. Auch wenn ein individualisiertes Tracking eines Richters unverhältnismäßig in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht eingreifen würde, bleibt dennoch das ständige Unterworfenensein unter die Augen der Öffentlichkeit.

Aber ist es nicht genau das, was ein Urteil „im Namen des Volkes“ ausmacht? Dass gerade nicht nur der eine Rentner, der immer auf der Zuschauertribüne sitzt, sich über die Tätigkeiten der Justiz informieren kann? Und muss man sich vor den eigenen Entscheidungen fürchten? Denn es ist schließlich das Wesen der Richterausbildung, für das bessere Argument zu streiten. Abgesehen davon, dass der sprachliche Berg, welcher in manchen Texten aufgetürmt wird, für den einfachen Laien ohnehin nicht erklimmbar ist.

Die Anonymisierung wäre jedenfalls durch technische Systeme sicherstellbar. Das BMBF fördert bereits Projekte, bei denen KI die Tätigkeiten übernimmt, die heute aufwändig von Hand vorgenommen werden.

Urteilsveröffentlichungen - Absolute Transparenz oder Textflut?

Weiter wird eingewendet, dass eine Flut an Texten drohe, die einerseits niemand mehr bewältigen könne und die andererseits auch qualitativ nichtssagend ist.

Ersteres ist mittlerweile wahrscheinlich überholt, weil der technische Fortschritt insbesondere im Bereich von Legal Tech nicht nur die Möglichkeiten zur Textanalyse bietet, sondern bereits ganze Geschäftsmodelle darauf ausgerichtet sind. Es ist allerdings richtig, dass viele Urteile kaum lesenswert wären, weil sie z.B. ohne Antwort auf eine Rechtsfrage oder ohne Begründung wissenschaftlich allein keinen Mehrwert böten. Allerdings könnten im Zuge der Massenvverarbeitung neue Aspekte analysiert werden, wie z.B. Änderungen um Nuancen, die selbst eine Rechtssprechungsänderung darstellen. Ferner findet ein bedeutsamer Teil der Rechtssprechungsentwicklung auf den unteren Instanzen Ebenen statt, weil viele Urteile gar nicht erst den Weg nach Karlsruhe finden.

Zuletzt spricht aber folgendes dagegen: Die Kosten von juris und beck-online zeigen, wie teuer die Aufbereitung von Urteilen ist. Die Veröffentli-

chung käme aber im Ergebnis nur bei einer Minderheit (Forschung, Presse sowie Freiheitsaktivisten) an, die wiederum prädestiniert dafür sind, für eine Zusatzleistung zu zahlen.

Denn die eingangs erwähnte Kontrolle der Gerichte findet (ausreichend) vor Ort statt. Die Rechtsprechung soll Einzelfälle entscheiden, sodass auch nur dieser Verfahrensgang relevant ist. Wer dies anzweifelt kann (als Verfahrensbeiliger) Rechtsmittel nutzen oder sich vor Ort ein Bild vom Ablauf machen.

Auf der anderen Seite sprechen einige gewichtige Argumente für eine umfassende Urteilsveröffentlichungspflicht. Wie bereits erwähnt, sind moderne Anbieter und Rechtsanwälte auf das juristische Textmaterial angewiesen. Sie berechnen Prozessrisiken und bieten durch eine effizientere Gestaltung mittels einer umfassenderen Informationsgrundlage einen erweiterten Zugang zum Recht. Auch die Justiz könnte profitieren, indem auch der Richter auf mehr Fälle zugreifen könnte. Die technische Möglichkeit besteht bereits wie Beispiele aus China zeigen. Dort wurden seit 2016 das Hundertfache an Urteilen veröffentlicht

als es juris seit 1985 mit seinen rund 1,2 Millionen Urteilen in Deutschland gemacht hat.

Rechtstheoretisch führt die Globalisierung zu einer stetigen Verflechtung von Civil Law und Common Law, wodurch unser Richterrecht als „Brücke“ umso besser verstanden werden muss. Hierfür bedarf es eines umfassenderen Zugangs zum Output der Richter oder zumindest eine politische Entscheidung, sich stärker auf das positive Recht zu fokussieren, was nur durch eine stärkere Kontrolle der Urteile möglich ist.

Wie in so vielen Lebensbereichen führt Intransparenz zu Vertrauensverlust oder zu einer verzerrten Darstellung zugunsten von Einzelnen, wie die Desinformationsstrategien im Rahmen der Diesel-Urteile belegen. Darüber hinaus stellt sich nicht nur im Studium oft genug die Frage, wonach sich eigentlich die „herrschende Meinung“ bestimmt. Dies kann eigentlich nicht die Mehrzahl etwaiger Stimmen sein, aber oft genug wird auf die überwiegende Zahl in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung rekurriert. Wie ist das möglich bei einer Dunkelziffer von 99 Prozent?

Aus politischer und soziologischer Sicht ist es natürlich ebenso spannend zu wissen, welche Rechtstatsachen im gesamtstaatlichen Kontext ermittelbar sind. Empirisch feststellbar wäre zum Beispiel der Umfang von Prozessen oder die Aburteilungen rechtsextremistischer Straftaten in Süd-Niedersachsen.

Auch das juristische Studium könnte von folgendem profitieren: Hamann gibt wunderbare Beispiele aus der Literatur für untaugliche aber sensationswürdige Urteile. Wie soll jemand den Tatbestand der Sachbeschädigung verstehen, wenn die Beispielentscheidung das Dressieren eines fremden Papageis behandelt, damit dieser andere Menschen „beleidigt“? Veröffentlicht werden verständlicherweise jedoch prinzipiell Urteile, die eine Änderung der Rechtsprechung thematisieren.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Veröffentlichungspraxis der Gerichte nach aktuellem Stand sehr zurückhaltend und intransparent ausgeprägt ist. Dementsprechend wären einheitliche und eindeutige Regeln erforderlich. Für die Forschung ergäben sich wahrscheinlich

Urteilsveröffentlichungen - Absolute Transparenz oder Textflut?

vereinzelt neue Ansätze zur Befassung mit unserem Rechtssystem und die Justiz selbst würde (voraussichtlich) – im Rahmen technischer Hilfsmittel – von geringen Effizienzsteigerungen profitieren. Der zur Anonymisierung erforderliche technische Fortschritt wird, genauso wie in Kürze die E-Akte, eintreten. Dann wäre die Umset-

zung einer vollständigen Veröffentlichungspraxis kostengünstig zu bewerkstelligen. Dem Vertrauen in die Justiz würde dies sicherlich gutstehen. Sie würde sich aber auch einreihen in die Kategorie „Das Internet vergisst nie!“

Felix Büning

Rezensionen

Studienkommentar BGB, 17. Auflage, Prof. Dr. Florian Jacoby/Dr. Michael von Hinden

Der Studienkommentar BGB verfügt über ein ansprechend gestaltetes Softcover. Dieses ist leider anfällig für Knicke, Risse und andere durch alltägliche Benutzung auftretende Abnutzungen. Die Größe des Buches entspricht dem gängigen Standardformat von 24cm x 16 cm, welches viele Bücher des Beck Verlages aufweisen, und ist gut zu transportieren. Das Buch ist wie ein klassischer Kommentar aufgebaut, und verfügt lediglich über eine Untergliederung in Paragraphen. Thematische Zusammenhänge verfügen nicht über gesonderte Kapitel, sondern sind unter den entsprechenden Paragraphen des BGB verortet. Inhaltlich wird anhand von präzisen Erläuterungen des relevanten Stoffs des gesamten BGB behandelt. Der Text ist dabei gut verständlich und inhaltlich sehr umfangreich. Dies qualifiziert das Lehrbuch als geeignet für Fortgeschrittene. Diese Eigenschaften ermöglichen eine Nutzung des Buches als Nachschlagewerk und als Begleitliteratur zu einem anderen Lehrbuch. Der Studienkommentar gibt durch seinen Aufbau als Kommentar nämlich die Möglichkeit einzelne Probleme genauer nachzuschlagen und zu erörtern. Mit einem Umfang von ca. 992 Seiten ist der Studienkommentar für einen Kommentar recht kurz, dies führt unter anderem dazu, dass nicht jeder Paragraph des BGB behandelt werden kann. Dies löst der Studienkommentar dadurch, dass lediglich die relevanten und schwereren Paragraphen ausführlich behandelt werden und andere Paragraphen nur unkommentiert abgedruckt werden.

Im Vergleich zu anderen Lehrbüchern des gleichen Rechtsgebietes, punktet dieses durch eine insgesamt übersichtliche und umfangreichere Darstellung der Themen, wodurch ein besseres Verständnis der Materie erreicht wird. Der Leser profitiert vor allem durch die Gestaltung als Kommentar, welche gezieltes und explizites nachschlagen ermöglicht. Alles in allem handelt es sich um ein gelungenes kleines Nachschlagewerk.

Rezensionen

Gesellschaftsrecht 5. Auflage, Prof. Dr. Ingo Saenger

Das Lehrbuch Gesellschaftsrecht verfügt über ein ansprechend gestaltetes Softcover. Dieses ist leider anfällig für Knicke, Risse und andere durch alltägliche Benutzung auftretende Abnutzungen. Die Größe des Buches entspricht dem gängigen Standardformat, welches viele Bücher des Vahlen Verlages aufweisen, und ist daher sehr gut zu transportieren. Das Buch ist in mehrere Paragraphen unterteilt und verfügt über durchgehende Randnummern, die ein präzises auffinden einer gesuchten Textstelle ermöglichen. Inhaltlich wird anhand von Fallbeispielen und ausführlichen präzisen Erläuterungen des relevanten Stoffs des Gesellschaftsrechts behandelt. Der Text ist dabei leicht verständlich und inhaltlich sehr umfangreich. Dies qualifiziert das Lehrbuch als geeignet sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene. Diese Eigenschaften ermöglichen eine Nutzung des Buches als ein umfangreiches Lehrbuch.

Im Vergleich zu anderen Lehrbüchern des gleichen Rechtsgebietes, punktet dieses durch eine insgesamt übersichtliche und umfangreichere Darstellung der Themen, wodurch ein besseres Verständnis der Materie erreicht wird. Leser für die nicht nur der Überblick über die Themen des Schuldrecht BT relevant ist, sondern die gerne ein gesteigertes Wissen erlangen möchten, ist dieses Buch das Lehrbuch der ersten Wahl.

Arbeitsrecht, 2. Auflage, Prof. Philipp S. Fischinger

Das Buch Arbeitsrecht von Philipp S. Fischinger aus der Reihe Schwerpunkte Pflichtfach vom C.F. Müller Verlag, weist die typischen Abmessungen von 24x16 cm auf und ist somit gut zu transportieren. Auch weist es ein ansprechendes Design auf und vermittelt somit einen guten ersten Eindruck. Leider weist es aber ein leicht zu beschädigendes Softcover auf. Inhaltlich überzeugt das Lehrbuch mit ansprechenden Erläuterungen und der Darstellung von Thematiken anhand von häufigen und anschaulichen Fallbeispielen. Das Buch eignet sich aufgrund der vielen didaktischen Elemente insbesondere für Anfänger im entsprechenden Rechtsgebiet. Fortgeschrittene können es aber aufgrund der guten Gliederung auch als kleines Nachschlagewerk nutzen. Positiv ist aber festzustellen, dass der Autor mit differenzierten Quellen arbeitet, so das Auffinden von weiteren Quellen und damit ein weiteres erarbeiten der Materie z.B. im Rahmen von Hausarbeiten gut möglich ist.

Als Fazit ist festzustellen, dass es sich um ein gut strukturiertes Lehrbuch handelt welches insbesondere für die erste Erarbeitung des Rechtsgebietes geeignet ist.

Rezensionen

BGB-Erbrecht, 5. Auflage, Prof. Dr. Jessica Schmidt

Das Lehrbuch zum Erbrecht verfügt über ein ansprechend gestaltetes Softcover. Dieses ist leider anfällig für Knicke, Risse und andere durch alltägliche Benutzung auftretende Abnutzungen. Die Größe des Buches entspricht dem gängigen Standardformat von 23,5x16,5 cm, und ist daher sehr gut zu transportieren. Das Buch ist in mehrere Paragraphen unterteilt und verfügt über durchgehende Randnummern, die ein präzises auffinden einer gesuchten Textstelle ermöglichen. Inhaltlich wird anhand von Fallbeispielen, ausführlichen Erläuterungen und Übersichten sowie Übungsaufgaben der relevanten Stoff des Erbrechts behandelt. Der Text ist dabei leicht verständlich und inhaltlich sehr umfangreich. Dies qualifiziert das Lehrbuch als geeignet sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene der Materie. Dies wird von einer Vielzahl von Quellenangaben, durch die eine intensive, weitere Bearbeitung der Materie ermöglichen ergänzt.

Im Vergleich zu anderen Lehrbüchern des gleichen Rechtsgebietes, punktet dieses durch eine insgesamt übersichtliche und umfangreichere Darstellung der Themen, wodurch ein besseres Verständnis der Materie erreicht wird.

Meinungsstreite Strafrecht AT und BT/1, Christian Fahl/ Klaus Winkler

Das Buch „Meinungsstreite Strafrecht AT und BT/1“ von Christian Fahl und Klaus Winkler beinhaltet eine ausführliche Auflistung aller bekannten und denkbaren Streitstände auf dem Gebiet des Strafrechts. Zunächst ist das Taschenbuch recht dünn und daher leicht transportabel. Vom inhaltlichen Niveau richtet sich das Buch laut dem Titelcover an Examenskandidaten, was mir auch einleuchtet. Die Streitstände sind knapp und stichpunktartig aufgelistet. Für den Studienanfänger ist diese Darstellung möglicherweise zu unübersichtlich und wirkt erschlagend. Aufgrund dessen hilft das Buch nicht, große Zusammenhänge und die Systematik wirklich zu verstehen, sondern hilft eher zum auswendig Lernen und zum Nachschlagen. Jeder, der schon etwas fortgeschritten ist, weiß, dass es genug Streitstände gibt, auf die man so nicht kommt und die man einfach schonmal gehört haben muss. Daher orientiert sich das Buch durchaus an der Studienrealität, ersetzt aber natürlich nicht die vorherige systematische Auseinandersetzung mit dem Stoff des Strafrechts. Es kann aber durchaus hilfreich dabei sein, Sicherheit zu gewinnen und spart eine Menge Zeit, eigene Lernzettel zu schreiben.

Alles in allem ist das Buch für all diejenigen den Kauf wert, die im Fortgeschrittenenstudium und in der Examensvorbereitung ihren Fokus darauf anlegen wollen, problemorientiert zu lernen. Dabei ist das Buch eine gute Hilfe. Ohne vorherige Kenntnisse des Strafrechts ist es allerdings nicht zu empfehlen und wird wahrscheinlich auch nicht die Notwendigkeit ersetzen, den Stoff mit einem Lehrbuch durchzukauen und zu versuchen, zu verstehen.

Rezensionen

Arbeitsrecht, 25. Auflage, Wilhelm Dütz/Gregor Tüning

Das Lehrbuch zum Arbeitsrecht von Wilhelm Dütz und Gregor Tüning bietet neun Fälle zum Erbrecht und acht Fälle zum Familienrecht. Das aus der Beck-Reihe „Grundrisse des Rechts“ stammende Buch ist aufgrund der kleinen Größe handlich und sehr leicht transportabel. Inhaltlich bietet das Buch einen ausführlichen Überblick über das Gebiet des Arbeitsrechts. Kleine Fallbeispiele zu Beginn der einzelnen Unterkapitel helfen dabei, die im Studium ab und an vernachlässigte Arbeitsrechtsmaterie leichter zu verstehen, denn gerade im Arbeitsrecht ist aufgrund der Menge an Richter- und Gewohnheitsrecht den hinreichenden normativen Bezug herzustellen. Sonst kann man sich zur Not immer noch auf den Blick ins Gesetz verlassen und die erlernte Methodik. Es biete die notwendige inhaltliche Tiefe und ist sprachlich auch gut verständlich. Zudem ist es auch super zum Nachschlagen geeignet, da die Kapitel inhaltlich nicht wirklich aufeinander aufbauen.

Insgesamt richtet sich das Buch an Fortgeschrittene mit bereits vorhanden (Grund-)Kenntnissen im Zivilrecht. Daher ist es besonders für die Klausurvorbereitung in der großen Übung im Zivilrecht und für die Examensvorbereitung geeignet.

Allgemeines Schuldrecht, 45. Auflage, Hans Brox/ Wolf-Dietrich Walker

Das fast allseits bekannte Lehrbuch „Allgemeines Schuldrecht“ aus der Lehrbuchreihe von Hans Brox, fortgeführt von Wolf-Dietrich Walker behandelt den Allgemeinen Teil des Schuldrechts aus dem zweiten Buch des BGB. Zu Beginn fangen alle Unterkapitel mit mehreren kleinen Sachverhalten an, auf die im fortlaufenden Kapitel Bezug genommen wird. Diese Fallbeispiele sind sehr hilfreich, die komplexe Materie zu begreifen und zu verinnerlichen, zudem zwingt einen das Hin- und Herblättern zum aufmerksamen Durchlesen. Für die Klausurpraxis hilfreich sind ebenfalls die Aufbauschemata am Ende der Kapitel, die noch einmal einen Überblick geben und helfen, den Wald vor lauter Bäumen nicht aus den Augen zu verlieren. Aufgrund der übersichtlichen, aber dennoch nicht allzu oberflächlichen Darbietung der Rechtsmaterie eignet sich dieser Lehrbuchklassiker hervorragend für Studenten ab dem zweiten Semester, die gerade erst mit dem Schuldrecht beginnen, aber auch im Hauptstudium ist das Buch zur Nacharbeit von Übungsfällen bestens geeignet. Allenfalls bei sehr komplexen Fragestellungen mag es an der inhaltlichen Tiefe fehlen, jedoch helfen auch hier die Fußnoten, zu den ausführlicheren Quellen zu gelangen. Das Buch gehört der Beck Reihe „Grundrisse des Rechts an“, ist also auch klein und daher auch sehr leicht transportabel. und so zum Beispiel auch für unterwegs geeignet ist.

Alles in allem hält das Buch, was es verspricht und ist vollkommen zurecht eines der bekanntesten Lehrbücher auf diesem Gebiet, womit es sein Geld durchaus wert ist.

Was ist der RCDS?

Ring

Symbolisiert den Zusammenschluss von Studenten, die das Prinzip und die Struktur unserer Gesellschaft bejahen, sich der verfassungsmäßigen Ordnung verpflichtet fühlen und nach deren Erhaltung und Verbesserung streben.

Christlich

Steht für die Achtung des christlichen Menschenbildes, welche sich im Wesentlichen in Prinzipien wie Freiheit, Gleichheit, Menschenwürde und Meinungsfreiheit wiederfinden. Das heißt unter anderem, dass wir bereit sind, alle Meinungen, Handlungsweisen und Lebensgestaltungen zu achten und zu respektieren, sofern sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen.

Demokratischer

Demokratisch zu denken und zu handeln ist für uns ein selbstverständlich geltender Grundsatz, der uns bei allen unseren Tätigkeiten begleitet.

Studenten

In unserer Gruppe ist jeder herzlich willkommen, der sich mit unseren Prinzipien identifizieren kann. Getragen von unserer christdemokratischen, liberalen politischen Grundüberzeugung setzen wir uns daher für die Studenten aller Fakultäten ein.

Tatsachen zählen, RCDS wählen!



Impressum

Ring-Christlich-Demokratischer Studenten e.V.
Reinhäuser Landstr. 5, 37083 Göttingen

Veröffentlichung: Dezember 2021
V.i.S.d.P.: Anna-Lena Lutz und Hendrik Siering

Redaktion: Oliver Zwirtz
Layout: Oliver Zwirtz